ZBB 2010, 435

InsO § 4; ZPO § 299 Abs. 2; EGGVG §§ 23 ff.

Rechtliches Interesse eines Massekreditgläubigers an der Einsicht in die Insolvenzakten

OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 18.01.2010 – 20 VA 6/09, 20 VA 9/09 (rechtskräftig; AG Offenbach/M.), ZIP 2010, 1811

Leitsätze:

1. Massegläubiger sind grundsätzlich Dritte i. S. d. § 299 Abs. 2 ZPO, da Geltendmachung und Befriedigung ihrer Ansprüche außerhalb des Insolvenzverfahrens und unabhängig von diesem stattfinden. Um Einsicht in die Insolvenzakten nehmen zu können, müssen sie deshalb – anders als Insolvenzgläubiger – ein rechtliches Interesse glaubhaft machen.

2. Dabei reichen auch wirtschaftliche Interessen, sofern sie einen rechtlichen Bezug zum Verfahrensgegenstand bzw. Streitstoff der Akten haben und der Interessenkreis des Antragstellers durch das Verfahren selbst konkret berührt wird. Der Antragsteller – hier: ein Massekreditgläubiger – muss im Einzelnen darlegen, welche Kenntnisse bzw. Informationen er zur hinreichenden Verfolgung seiner gegen die Masse gerichteten Ansprüche ggf. benötigt, und dass diese dem Akteninhalt zu entnehmen sind.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG